

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 9 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Juni 1999

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien	
Nr. 75	Satzung des Lutherischen Einigungswerkes. Vom 17. Februar / 12. März 1999 ... 98
II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen	
Nr. 76	Beschluß des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate. Vom 24. Dezember 1998 99
III. Mitteilungen	
Nr. 77	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000. Vom 24. Dezember 1998 100
Nr. 78	Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat nach § 99 Abs. 2 DiszG. Vom 31. Dezember 1998 101
Nr. 79	Auslobung Valentin-Ernst-Löscher-Preis 101
IV. Personalnachrichten	
	Bischofskonferenz 102
	Bischofswahlausschuß 102
	Disziplinarsenat 102
	Mitarbeitervertretung 102
V. Aus den Gliedkirchen	
VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 75 **Satzung des Lutherischen Einigungswerkes.** Vom 17. Februar/12. März 1999

Das Lutherische Einigungswerk ist auf Grund des Beschlusses der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD vom 3. Juni 1950 (ABl. für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 1950, Nr. 15, S. 75) als Werk der Vereinigten Kirche anerkannt worden. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKD gibt sich das Lutherische Einigungswerk folgende Satzung:

Präambel

Grundlage der Arbeit des Lutherischen Einigungswerkes ist Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist und wozu sich die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich das Augsburger Bekenntnis von 1530 und Luthers Katechismen von 1528/29, bekannt haben.

§ 1

Name und Sitz

Das Lutherische Einigungswerk (LEW) arbeitet als nicht eingetragener Verein mit Sitz in Leipzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Das LEW setzt sich zur Aufgabe, die evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland in allen ihren Gliedern, Ämtern und Werken zu stärken, die bekennnismäßige reine Lehre des Evangeliums zu vertreten und zu wahren, die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu fördern und zu beschützen, die christliche Gemeinschaft zu pflegen und alle kirchlichen Werke, insbesondere die Werke der christlichen Liebestätigkeit und des Zeugendienstes im In- und Ausland (Diakonie und Mission) zu unterstützen.

(2) Das LEW betreibt seine Arbeit als einen Dienst des gesamten Luthertums in freier Konventstätigkeit, wissenschaftlichen Studiengruppen, Gottesdiensten und evangelistischen Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen und kirchliche Werke sowie theologische Studiengruppen, Konvente, Konferenzen, Arbeitskreise und Bruderschaften (korporative Mitglieder) werden, die die in der Präambel beschriebenen Grundlagen und die in § 2 genannten Aufgaben des LEW bejahen und ihre Mitarbeit schriftlich erklären.

(2) Natürliche Personen und Arbeitskreise aus Kirchen, die nicht der VELKD angehören, können Mitglieder des LEW werden, sofern sie die Grundlage des LEW anerkennen und sich in ihren Kirchen für den lutherischen Charakter aller kirchlichen Lebensäußerungen einsetzen.

(3) Über die Aufnahme und Zugehörigkeit der Mitglieder entscheidet die Mitgliederkonferenz auf Grund eines Vorschlages des Geschäftsführenden Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des LEW sind zum Austritt aus der Mitarbeit berechtigt. Ein entsprechender Austritt ist dem Geschäftsführenden Ausschuß gegenüber schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft beim LEW endet außerdem durch Ausschluß, der nur bei wichtigem Grund zulässig ist. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses die Mitgliederkonferenz.

§ 4

Organe

Die Organe des LEW sind die Mitgliederkonferenz und der Geschäftsführende Ausschuß.

§ 5

Mitgliederkonferenz

(1) Die Mitgliederkonferenz besteht aus je einem Vertreter der gemäß § 3 aufgenommenen kirchlichen Werke, korporativen Mitgliedern sowie den danach aufgenommenen natürlichen Personen.

(2) Die Mitgliederkonferenz tagt nach Bedarf auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung tagt auch, wenn dies von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder beantragt wird. Zu den Tagungen sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, sofern die Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen.

(3) Die Mitgliederkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Aktivitäten des LEW;
- b) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
- c) Beschlußfassung zur Änderung der Satzung sowie zur Einstellung der Tätigkeit und der Auflösung des LEW;
- d) Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Geschäftsführenden Ausschusses;
- e) Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die Mitgliederkonferenz kann die Beschlußfassung zu a) auch auf den Geschäftsführenden Ausschuß übertragen. Die Übertragung gilt längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederkonferenz und kann widerrufen werden.

(4) Die Mitgliederkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederkonferenz werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie zur Einstellung der Tätigkeit des LEW bedürfen der Zustimmung durch mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der Kirchenleitung der VELKD.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören fünf Mitglieder an, die auf vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß ist für alle Angelegenheiten des LEW zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederkonferenz vorbehalten sind; der oder die Vorsitzende vertritt das LEW nach außen.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß verwaltet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederkonferenz das Vermögen des LEW.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuß gibt der Mitgliederkonferenz spätestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuß führt eine Liste über die natürlichen, juristischen und korporativen Mitglieder des LEW.

(7) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses werden ehrenamtlich wahrgenommen. Entstandene Unkosten werden erstattet. Auf Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses hin kann der oder die Vorsitzende Dritte mit der entgeltlichen Ausführung von Teilarbeiten, die zur Ausführung der von der Mitgliederkonferenz beschlossenen Aktivitäten erforderlich sind (wie Schreivarbeiten, Erledigung von Wegen u. a.), betrauen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LEW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des LEW werden aufgebracht durch

a) Umlagen und Beiträge,

- b) freiwillige Zahlungen der Mitglieder des LEW,
- c) Spenden Dritter, Kollekten und Zuschüsse,
- d) die Verwendung des vom LEW verwalteten Vermögens.

(2) Das Vermögen des LEW ist zweckgebundenes Sondervermögen der VELKD.

(3) Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 8

Beziehung zur VELKD

(1) Entsprechend § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 31. Oktober 1997 – Werkegesetz – (ABl. Bd. VII, S. 50f.) hält das LEW in seiner Arbeit ständig Fühlung mit der Vereinigten Kirche. Dabei unterrichtet das LEW die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands regelmäßig über seine Arbeit und erteilt ihr auf Wunsch die erbetenen Auskünfte. Das LEW gewährt der VELKD jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

(2) Gemäß § 3 Abs. 4 des Werkegesetzes findet vor der Wahl des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses sowie seines oder ihres Stellvertreters oder seines oder ihrer Stellvertreterin eine Verständigung mit der VELKD statt.

§ 9

Auflösung des LEW

Bei Auflösung des LEW fällt dessen Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit der Auflage, es unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. März 1999 in Kraft.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 76 Beschluß des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate.
Vom 24. Dezember 1998

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes folgendes beschlossen:

A Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht besteht für die Amtszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 aus drei Senaten.

B Es gehören an:

I. dem ersten Senat:

1. Präsident des Oberlandesgerichts
 Manfred **Flotho** (Vorsitzender)

2. Richter am Verwaltungsgericht
 Werner **Schlenzka**
3. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
 Gisela **Boie**
4. Vorsitzender Richter am Landgericht
 Werner **Kadel**
5. Propst
 Matthias **Blümel**
6. Superintendent
 Klaus **Steinmetz**

II. dem zweiten Senat:

1. Präsident des Oberlandesgerichts
 Heinz **Neusinger** (Vorsitzender)
2. Richter am Finanzgericht
 Dr. Armin **Pahlke**

3. Richter am Verwaltungsgericht
Bert **Schaffarzik**
 4. Richter am Landgericht
Eckhard **Laske**
 5. Pfarrer
Christoph **Lerm**
 6. Dekan
Herbert **Reber**
- III. dem dritten Senat:
1. Präsident des Verwaltungsgerichts
Hennig **von Alten** (Vorsitzender)
 2. Richter am Oberlandesgericht
Rainer **Hanf**
 3. Leitende Ministerialrätin
Dr. Karin **Haller**
 4. Propst
Dr. Ulrich **Müller**

5. Pastor
Jürgen **Heering**
 6. Superintendent
Horst **Schulze**
- Hannover, den 22. Dezember 1998
- gez. Flotho
Präsident
- Hersbruck, den 24. Dezember 1998
- gez. Neusinger
Vizepräsident
- Wurzen, den 23. Dezember 1998
- gez. Schulze
Superintendent

III. Mitteilungen

Nr. 77 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000.

Vom 24. Dezember 1998

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
 - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Mecklenburg, Nordelbien und Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).
3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts Manfred Flotho, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Werner Schlenzka vertreten.
 - b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts Heinz Neusinger, wird durch den Richter am Finanzgericht Dr. Armin Pahlke vertreten.
 - c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.
2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senats:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – unter einander in der Reihenfolge Ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums vom 24. Dezember 1998 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluß des Präsidiums vom 24. Dezember 1998 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 1 die Mitglieder des ersten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des zweiten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Bis zum 31. Dezember 1998 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren verbleiben bei den bis dahin zuständigen Senaten.

V. Übergang

1. Präsident Hennig von Alten bleibt Mitglied des ersten Senates, soweit er an Verfahren beteiligt ist, die dort bis zum 31. Dezember 1998 anhängig und noch nicht erledigt waren.
2. Richter am Verwaltungsgericht Werner Schlenzka bleibt Mitglied des zweiten Senates, soweit er an Verfahren beteiligt ist, die dort bis zum 31. Dezember 1998 anhängig und noch nicht erledigt waren,
3. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Armin Pahlke bleibt Mitglied des dritten Senates, soweit er an Verfahren beteiligt ist, die dort bis zum 31. Dezember 1998 anhängig und noch nicht erledigt waren.

Hannover, den 22. Dezember 1998

gez. Flotho

Präsident

Hersbruck, den 24. Dezember 1998

gez. Neusinger

Vizepräsident

Wurzen, den 23. Dezember 1998

gez. Schulze

Superintendent

Nr. 78 Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat nach § 99 Abs. 2 DiszG.

Vom 31. Dezember 1998

Die Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat vom 18. November 1998 wird zu II. 1. wie folgt geändert:

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: in Verfahren
 - a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin **Richter** aus,
 - b) aus den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und der Vereinigten Kirche scheidet Pastor **Schwetje** aus.

Wolfenbüttel, den 31. Dezember 1998

gez. Lange

Nr. 79 Auslobung Valentin-Ernst-Löscher-Preis.

Die Vereinigte Evangelische-Lutherische Kirche Deutschlands lobt anlässlich des 250. Todestages von Valentin Ernst Löscher (29. Dezember 1673 bis 12. Februar 1749) einen Valentin-Ernst-Löscher-Preis aus. Er wird vergeben für wissenschaftliche Arbeiten zu Person, Werk, Zeit und Bedeutung von Valentin Ernst Löscher.

Eingereicht werden können monographische Arbeiten vom Umfang zumindest einer Magisterarbeit. Die Frist für die Einreichung reicht bis zum 1. März 2002. Das Preisgeld beträgt 9000,- DM; es kann aufgeteilt werden. Das Gutachter-Gremium für die Verleihung des Preisgeldes besteht aus OLKR i. R. Dieter Auerbach (Dresden), Frau Prof. Dr. Elke Axmacher (Bielefeld), Prof. Dr. Jörg Bauer (Göttingen, Vorsitz), Prof. Dr. Walter Sparr (Erlangen) und OKR Dr. Reinhard Brandt (Hannover, Geschäftsführung).

Mögliche Themenbereiche sind:

- Löschers Auseinandersetzungen mit dem Absolutismus (Dresden, Berlin)
- Das lutherisch-kirchliche Profil bei Valentin Ernst Löscher in der Auseinandersetzung mit römischem Katholizismus und reformiertem Unionismus
- Valentin Ernst Löschers Predigten, seine Erbauungsschriften und Kirchenlieder
- Löschers Beitrag zur Verbesserung von Katechismusunterricht und Schule (etwa im Vergleich zu Franckes Pädagogik)
- Die Rezeption der Schrift Luthers und der vorreformatorischen Tradition bei Valentin Ernst Löscher
- Löschers Bestreitung des apriorischen Systemdenkens in der frühaufklärerischen Philosophie
- Löschers Zeitschrift(en) im Kontext der Publizistik des 18. Jahrhunderts
- Löschers Briefwechsel

Nähere Auskünfte:

OKR Dr. Reinhardt Brandt
Lutherisches Kirchenamt der VELKD
Postfach 51 04 09, 30634 Hannover
Telefon (05 11) 62 61-2 29

Dort sind auch die Arbeiten einzureichen.

IV. Personalnachrichten

Bischofskonferenz

Oberkirchenrat Horst **Birkhölzer** ist am 31. Dezember 1998 in den dauernden Ruhestand getreten und damit aus der Bischofskonferenz ausgeschieden.

tritt in den Ruhestand als Kirchenbeamtenbeisitzer für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes aus dem Disziplinarsenat ausgeschieden.

Bischofswahlausschuß

Nach dem Ausscheiden von Oberkirchenrat i. R. Horst **Birkhölzer**, München hat die Bischofskonferenz, Oberkirchenrat Kreisdekan Dr. Martin **Bogdahn**, München in den Bischofswahlausschuß berufen.

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche setzt sich aufgrund von Neuwahlen ab dem 1. Mai 1999 wie folgt zusammen:

Verwaltungsangestellte Gerlinde **Hopp**,
Vorsitzende

Verwaltungsangestellte Gundula **Pohl**,
Stellv. Vorsitzende

Oberkirchenrat Hans **Krech**,
Schriftführer

Disziplinarsenat

Landeskirchenoberamtsrat Gottfried **Rohde**, Wolfenbüttel, ist auf eigenen Wunsch am 30. April 1999 durch Ein-

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Der Herr ist unser Richter,
der Herr ist unser Meister,
der Herr ist unser König.
Er hilft uns.
Jesaja 33,22

Am Dienstag, den 12. Januar 1999 verstarb im Alter von 86 Jahren der frühere theologische Referent im Lutherischen Kirchenamt der VELK in der DDR in Berlin

Oberkirchenrat i. R.

Walter Pabst

Oberkirchenrat Walter Pabst wurde am 19. September 1912 in Oppurg/Thüringen geboren. Nach verschiedenen Diensten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde er 1953 Superintendent in Gotha. 1964 wurde Walter Pabst als Oberkirchenrat in das Lutherische Kirchenamt in Berlin berufen. Er war zuständig für Ökumene, Mission und Presse. Gleichzeitig wurden ihm Aufgaben in der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland in Berlin übertragen. Ende Februar 1978 trat er in den Ruhestand. Noch im Ruhestand führte er bis 1991 Sonderaufgaben im Sekretariat des Bundes Evangelischer Kirchen in Berlin aus.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Walter Pabst in großer Dankbarkeit.

Präsident
Friedrich-Otto Scharbau
Lutherisches Kirchenamt

Für die Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen
Gerlinde Hopp
Verwaltungsangestellte

